



AUSTRIA / PRO

AK E-Zustellung 28.5.2014

Verordnung des Europäischen Parlament

Markus Knasmüller
knasmueller@bmd.at



WE MAKE
BUSINESS
EASY!



Erste Lesung

- Elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
- Stand vom 3.4.2014 (Erste Lesung)
- Liegt nun bei EU-Kommission dies zu bestätigen
- Dürfte de facto Finalstand sein
- Webseite: <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/trust-services-and-eid>





Kernpunkte

- Behandelt eSignatur und eID
- Vertrauensdienste
- SigRL wird komplett ersetzt
- Keine „EU-eID“, keine zentrale Datenbank
- Verpflichtende gegenseitige Anerkennung der notifizierten eIDs
- Für E-Government (kostenfrei)
- Für private Services nur auf freiwilliger Basis und unter den Konditionen des Ausstellers





Artikel 1 Gegenstand

- Legt Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel natürlicher und juristischer Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, anerkennen
- ***legt Vorschriften für Vertrauensdienste – insbesondere für elektronische Transaktionen – fest, und***
- legt einen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Dokumente, elektronische ***Einschreib*** -Zustelldienste und ***Zertifizierungsdienste für*** die Website-Authentifizierung fest.





Artikel 3 Definitionen

- „**Vertrauensdienst**“ ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und Folgendes umfasst: a) **Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen**, elektronischen Siegeln oder elektronischen Zeitstempeln, und **elektronischen Einschreib-Zustelldiensten** sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder b) Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder c) die Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten;
- „**elektronischer Einschreib - Zustelldienst**“ ist ein Dienst, der die Übermittlung von Daten zwischen Dritten mit elektronischen Mitteln ermöglicht und einen Nachweis der Handhabung der übermittelten Daten erbringt, darunter den Nachweis der Absendung und des Empfangs der Daten, und der die übertragenen Daten vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unbefugter Veränderung schützt;





Artikel 6 Gegenseitige Anerkennung

- Ist von einer **öffentlichen** Stelle eine elektronische Identifizierung erforderlich, so sind die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten anzuerkennen.
 - Europäische Union veröffentlichen entsprechende Liste, innerhalb von 12 Monaten muss Anerkennung erfolgen
 - Für Private Services (E-Zustellung) nur auf freiwilliger Basis
- Entscheidung notwendig, ob man die anerkennen möchte





Artikel 7 Bedingungen für Notifizierung

- *Mitgliedsstaat notifiziert und muss prüfen, dass*
- *zumindest eines der Sicherheitsniveaus laut Artikel 8 unterstützt wird*
- *zum Zeitpunkt der Ausstellung ...*, die Personenidentifizierungsdaten, **die die betreffende Person eindeutig repräsentieren**, zugewiesen werden;
- eine Online-Authentifizierung zur Verfügung steht, so dass **jeder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassene vertrauende Beteiligte** die in elektronischer Form empfangenen Personenidentifizierungsdaten **bestätigen** kann
- Beschreibung des Systems muss zur Verfügung gestellt werden (mind. sechs Monate vor einer Notifizierung)





Artikel 8 Sicherheitsniveaus

- Niedrig: vermittelt begrenztes Maß an Vertrauen in die behauptete Identität
 - Substanzielle: Substanzielles Maß
 - Hoch:
-
- EK definiert mittels Durchführungsrechtsakt technische Minimalanforderungen für die Level, Zuordnungskriterien dafür sind:
 - Identitätsprüfungsverfahren bei der Ausgabe
 - Ausgabeverfahren
 - Authentifizierungsmechanismus
 - Ausgebende Stelle
 - Technische und Sicherheitsspezifikation des eID-Mittels





Artikel 18 Vertrauensdiensteanbieter

- ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Beherrschung der Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Vertrauensdiensten
- Melden Vorfälle unverzüglich in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme
- Kommission legt noch weitere Präzisierungen der Maßnahmen fest





Artikel 24 Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter

- Überprüfung der Identität der Personen
- Beschäftigen Personal, die über das erforderliche Fachwissen, Zuverlässigkeit, Erfahrung und Qualifikation verfügen
- Müssen in Bezug auf das Haftungsrisiko für Schäden über ausreichende Finanzmittel oder Haftpflichtversicherung verfügen





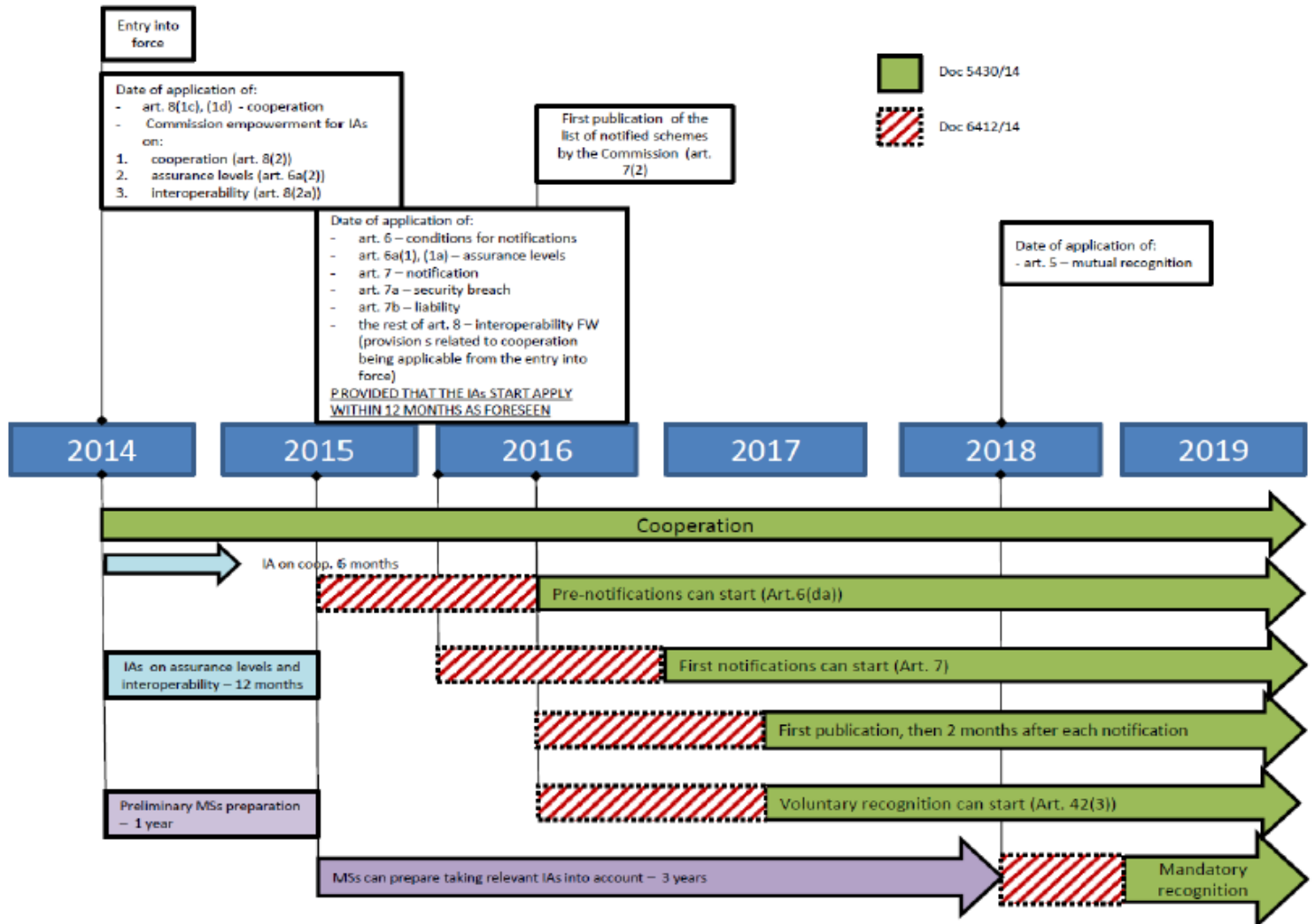
Artikel 42 Anforderungen an qualifizierte elektronische Einschreib-Zustelldienste

- Müssen von einem oder mehreren qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern erbracht werden
- Müssen die Identifizierung des Absenders mit einem hohen Maß an Vertrauen gewährleisten
- Müssen die Identifizierung des Empfängers vor der Zustellung der Daten gewährleisten
- Unbemerktetes Verändern der Daten muss ausgeschlossen sein
- Jede Veränderung die zum Absenden oder Empfangen der Daten nötig ist, muss dem Absender und dem Empfänger der Daten deutlich angezeigt werden
- Datum und Zeit Absenden, Empfangen oder einer Änderung der Daten muss durch einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel angezeigt werden





Inkrafttreten und Anwendung eID





Konsequenzen für Österreich

- Rechtsrahmen muss angepasst werden
- SigG und SigV 2008
- E-GovG
- ZustG ZustDV





Frage betreffend Rulebook

- Ist qualifizierter Vertrauensdienst ein Ziel
- Sollten die Anforderungen ins Rulebook einfließen?

